

mittelbarer Wahl gewählt, sondern von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Reichswohlfahrtsrates. Auch das volle überläufige Revisionsverfahren in Form von Einprüfungsinstanzen beim Reichswohlfahrtsrat ist geboten. Die leitenden Beamten des Reichswohlfahrtsamtes werden auf Lebenszeit ernannt. Die viel umstrittene Frage der Einbeziehung der Lehrlinge und Hausangestellten ist im Sinne der Einbeziehung dieser Kreise beantwortet worden, so daß die Schlichtungsordnung tatsächlich für sämtliche Arbeitnehmer — mit Ausnahme der Beamten — Anwendung findet.

Ärztliche Stellungnahme zu diesem Regierungsentwurf muß vieles noch einmal wiederholt werden, was gegenüber den früheren Entwürfen schon betont worden ist. Für den ganzen Gesundheitszustand, von Standpunkten der tatsächlichen Verhältnisse aus gesehen, ein völliger Umbau am Platze. Nach der ganzen Tendenz des Entwurfes, der nicht den Schutz der Arbeitskraft, sondern nur einseitig den Schutz der Unternehmerinteressen in den Vordergrund stellt, wird es schwer, auf den Boden dieser Vorlage zu treten, um zu den einzelnen Abschnitten Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge vorzubringen. Es ist deshalb hier nur einige Mißverständnisse präzisieren zu wollen, die unbedingt Berücksichtigung finden müßten.

Jeder das Koalitionsrecht einengende Zwang ist für die Gewerkschaften unannehmbar, da er die leicht in die Gefahr der Gewaltsübernahme bringt, zumal selbst in die Streiks oft mit gewerkschaftlicher Organisation verbunden werden müssen, um Schlichtungen zu erzielen. Unser Großstadts dürfte folgende Fassung des Paragraphen 55 den Bedürfnissen voll auf Rechnung tragen:

„Wird bei einer Gesamtarbeitsvereinbarung die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde von einer beteiligten Partei angefordert, so hat sie das Schlichtungsverfahren einzuleiten, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden und, falls eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch zu fällen.“

Die Gewerkschaften überlegen nicht, daß das Schlichtungswesen auf die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes und der Wirtschaft weitestgehend Rücksicht zu nehmen hat. Sie sind bereit, den Schlichtungswesen zu tragen und in lebenswichtigen Betrieben erzießlos alle Möglichkeiten friedlichen Ausgleiches zu erschöpfen, ehe die Arbeit niedergelegt werden darf. Sie sind fernher entschlossen, wilden Streiks entgegenzutreten und in jedem Falle die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu übernehmen. Ein beschwerliches Streitreglement wird dem bevorstehenden Gewerkschaftsstatutgesetz in Leipzig zur Beschlußfassung unterbreitet. Die Gewerkschaften erwarten aber, daß die Reichswohlfahrtsrat, das Schlichtungswesen durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen zu verfestigen, die Arbeitskräfte in die Schlichtungswesen in den Vordergrund gestellt und ihm volle Entscheidung und Verwaltungsfreiheit einräumt wird. Daß die Tariforganisationen die Rollen dieser Schlichtungsstelle aufbringen sollen, entspricht nur einer Willkür, die sich aber mit Rücksicht auf die berufliche Finanzanlage des Reiches weihen.

Für den Aufbau der Schlichtungsbehörde ist zu fordern, daß sie sich in den Organismus der auf Selbstverwaltung beruhenden, namentlich der Gewerkschaften, einfügen soll, die das neue einheitliche Arbeitsrecht bringen sollen. Die Gliederung in Schlichtungsämter, Landeswohlfahrtsämter und Reichswohlfahrtsamt, ist deshalb zu billigen. Ebenso ist die paritätische Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden durch die Freiheit der Gewerkschaften, nur aber ohne unparteilichen Vorkommen zu verhindern. Dagegen kommt der Grundgedanke der Selbstverwaltung ungenügend zum Ausdruck in der Ernennung der Vorkommenden der Schlichtungsämter durch die Landesregierung (Paragraph 23). Hier wäre die Wahl durch die Betriebswirtschaftsämter, denen nun ein Vorkommensrecht zugesprochen ist, vorzuziehen. Hierher würden wir, wie oben bereits bemerkt, Urwahlen für das richtige halten.

Es vertritt indes wenig Sinn für Selbstverwaltung, die Wahlordnung dem Reichsarbeitsministerium allein zu überlassen; hier ist die Mitwirkung des Reichswohlfahrtsrates am Platze.

Sindtlich der Vorkommenden der Schlichtungsbehörden bietet die im Entwurf verlangte Vorbildung keine Gewähr für die Eignung, da es weniger auf juristische Schulung, als auf sozialpolitische Erfahrung und Befähigung zum Verhandeln und Ausgleichen ankommt. Ebenso ist die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst für die Vorkommenden der Landeswohlfahrtsämter recht gut zu entnehmen. In diesen Bestimmungen des Entwurfes ist nur das Bestreben zu erblicken, die Schlichtungsbehörden zu bürokratisieren und mit Juristen zu durchsetzen, sehr zum Nachteil des Schlichtungswesens, das unter formalen Recht wenig Nutzen erwarten kann, sondern auf wirtschaftliche und sozialpolitische Erfahrung ankommt.

Der Regierungsentwurf verläßt eine scharfe Trennung zwischen Schlichtung und Schlichtung und demgemäß zwischen Einzel- und Gesamtarbeitsvereinbarungen, die letzteren den Arbeitsgerichten, die letzteren den Schlichtungsinstanzen überweisen. Eine solche scharfe Trennung ist insofern nicht und erscheint praktisch überhaupt nicht zweckmäßig, da das Arbeitsrecht nicht in fortgesetzter Neuabgrenzung begriffen und Einzelarbeitsverträge für die meisten noch Gesamtarbeitsverträge in Betracht. Überdies bedarf das Arbeitsrecht stets des vorgängigen Einigungsversuches und das Schlichtungsverfahren führt häufig zum Schiedsspruch, der ein Rechtsmittel ist. Es wäre deshalb vorzuziehen, Arbeitsgerichte und Schlichtungsämter, wie früher bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, unter einer Leitung zu verbinden, da beide von gleicher wirtschaftlicher und sozialpolitischer Erfahrung geleitet sein müssen. Mit Entschiedenheit müssen sich die Gewerkschaften gegen die Unterteilung der Arbeitsgerichte unter die Schlichtungsämter wenden, die den Aufbau einheitlicher Arbeitsgerichte erschweren und die Rechtsprechung in einem Gegenstand zur Schlichtung bringen müßten.

In den Paragraphen 68 und 69 der Regierungsvorlage werden die Schlichtungsämter ermächtigt, mehrere Verfahren gegen den Willen einer der beteiligten Parteien zu vereinigen. Solche Vereinbarungen sind für die Beteiligten nachteilig, da die Teilnahme gegnerischer Gruppen als Verbindliche oft als Beschneidung der eigenen Position empfunden wird und zur Ablehnung des Schlichtungsverfahrens führen kann.

Die Vereinbarungen in § 69 sind als Sühneverfahren in die durch das Arbeitsrecht eingeführt worden, um die Arbeitsunfähigkeit vor Arbeitsunfähigwerden zu schützen. Die Demobilisierungsvorordnung vom 23. Dezember 1918 hat sie in der Hinsicht der Übergangswirtschaft aufrecht erhalten und auch der vorstehende Entwurf hat sie übernommen. Die Arbeitsunfähigkeit durch Beschneidung von Schiedssprüchen große Empfinden entgegen, wenn diese auch einen Schlichtungsweg gegen den Willen gewisser Beteiligten in sich schließt. Sie wünschen dieselbe nicht als einen durch Bestimmungen, wie im Paragraphen 111, wonach ein Schiedsspruch nur verbindlich erklärt werden darf, wenn seine Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens erforderlich ist. Diese Bedingung ist in hohem Grade ausbelehrensfähig und kann einseitig zum Ungunsten der Arbeitnehmer vorteilhaft Schiedssprüche angewendet werden mit der Begründung, daß kein allgemeines Interesse vorliegt.

Daß die Vorlage auf Strafen und Büßen für Eiderung des Anrufs und Schlichtungswesens verzichtet, ist ein Vorzug gegenüber früheren Entwürfen, aber unterbietet davon besteht die Gefahr, die Gewerkschaften für Strafverfahren im Falle der Nichterfüllung der Schlichtungsämter (Paragraph 68) zu lange Paragraph 55 der Vorlage in der gegenwärtigen Fassung bleibt. Im Paragraphen 118 des Entwurfes erscheint der Schutz der Arbeitnehmerbesteller ungenügend geschützt; es empfiehlt sich eine Ergänzung im Sinne des Paragraphen 96 des Entwurfes, durch die die Bestimmungen über die Gewerkschaftsgeheimnisse auf solche Fälle zu beschränken, in denen den Bestellern ein Geschäftsgeheimnis ausdrücklich als solches bezeichnet wurde.

Die Regelung des Schlichtungswesens steht in engem Zusammenhang mit der Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit, da die Demobilisierungsvorordnungen den Schlichtungswesen insofern vorgelagert, wie Gesamtarbeitsverträge überworfen sind. Eine vollständige Vorlegung des Entwurfes eines Arbeitsgerichtsgesetzes ist daher dringend geboten. Dieses Gesetz darf indes die demokratische Unabhängigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte von den Justizbehörden nicht preisgeben, sondern muß die Arbeitsgerichte in möglichst enge Verbindung mit den Schlichtungsämtern bringen, damit Rechtsprechung und Schlichtung von dem gleichen sozialen Geiste geleitet werden.

Nicht minder hängt die Regelung des Schlichtungswesens von der gleichzeitigen Regelung des Tarifvertragswesens ab, da Schlichtungsverfahren Schiedsspruch und Tarifvertrag einander ergänzen. Die beschleunigte Vorlegung eines Arbeitsrechtsgesetzes im Sinne des Arbeitsrechtsauslasses ausgearbeiteten Entwurfes ist daher dringend geboten.

Mit diesen Ausführungen haben wir noch lange nicht alles berührt, was an dem Entwurf auszuheben wäre. Wir betonen nochmals, dem Regierungsentwurf ist von den freien Gewerkschaften der allerhöchste Kampf angelegt. Die deutschen Gewerkschaften, so zerstückelt und uneinig wie in vielen Dingen sind, diesen Entwurf werden sie als das erkennen, was er ist, nämlich als eine Schlinge, die einmal um das Hals geworfen, ihnen den Lebenssaft abzuweiden droht. Sie werden ihre ganze Kraft und ihre ganze Energie darauf verwenden, diesen Entwurf ihres Willens die besten Anschläge auf die Grundrechte der Arbeitnehmer, die gewerkschaftliche Freiheit aufzugeben zu machen.

Die internationale Arbeitslosigkeit.

Die deutsche Reichsregierung hat der Genäuer Konferenz eine Denkschrift vorgelegt, die den Reichstag für die unter der Vorsitzenden des Reichswohlfahrtsamtes die Welt wirtschaftlich nicht gelassen kann. Die Denkschrift, deren Bestimmungen mit dem März 1922 abgeschlossen, behandelt die Arbeitslosigkeit in der Welt, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung. Aus dem umfangreichen Material hebt die Frankfurter Zeitung (Nr. 413 vom 4. Juni) folgendes heraus: Auf der ganzen Erde werden von der Arbeitslosigkeit unmittelbar ungefähr 20 Millionen Menschen betroffen. Davon entfallen auf Europa 12 Millionen, die sich in 4 Millionen Arbeitslosen und die doppelte Zahl betret, deren Ernährung Arbeitslosen sind, teilen.

Deutschland zählt 200 000 unterstützte Erwerbslose, England fast 2 Millionen, Italien einschließlich der Ruhrgebiete über 1 000 000, Frankreich über 1 500 000, Spanien 1 000 000, Dänemark 100 000, Norwegen mehr als 40 000, Schweden mehr als 100 000, Polen 200 000. Das ist durchschnittlich das Sechsfache des Friedensstandes. Die Vereinigten Staaten weisen 3 bis 4 Millionen Erwerbslose auf, die sich in 2 Millionen Arbeitslosen und die doppelte Zahl betret, deren Ernährung Arbeitslosen sind, teilen. Seit dem Waffenstillstand mit der Aufhebung in Europa auf mindestens 8, in den Ländern der Erde auf 25 Milliarden Goldfranken veranschlagt werden.

Der durch die Arbeitslosigkeit verursachte Nachschuß dürfte sich bei dem Jahre 1921 in Europa auf 40, in dem Jahre 1922 auf 60 Milliarden Goldfranken betragen. Die Welt im Jahre 1921 auf 100 Milliarden Goldfranken. Der durch die Arbeitslosigkeit verursachte Nachschuß dürfte sich bei dem Jahre 1921 auf 100 Milliarden Goldfranken betragen. Die Welt im Jahre 1921 auf 100 Milliarden Goldfranken. Der durch die Arbeitslosigkeit verursachte Nachschuß dürfte sich bei dem Jahre 1921 auf 100 Milliarden Goldfranken betragen. Die Welt im Jahre 1921 auf 100 Milliarden Goldfranken.

Die Revision des Friedens von Versailles.

Ein neuer Vorschlag von J. M. Rennes.

Unter den Männern, die mit Entschiedenheit für die Revision der Friedensverträge eintreten, steht der englische Politiker John Maynard Keynes an erster Stelle. Seitdem er sich weiterhin dem Frieden widmet, die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages, hat er ein anderes über: „Die Revision des Friedensvertrages“ (a Revision of the Treaties) folgen lassen. Was er in seinem ersten Werke an schlichten Wahrungen des Verfallers Nachworts voraussetzt, ist in jeder vollständig eingetragenen Wahrung haben die Herren der Welt überhört. Die Genäuer Konferenz hat keinerlei Klärung der Sachlage gebracht. Die erkrankten, sich auf Lasten stützenden Vorkommenden von Rennes verdienen es, in den dreizehnten Schichten der Völker bekannt und gewürdigt zu werden.

Eine von den Vorkommenden von Rennes näher eingehen, durch eine Voraussetzung: Die Reparationskommission hat die Forderung der Alliierten an Deutschland auf 138 Milliarden Goldmark festgelegt; diese Summe war schon eine bedeutende Ermäßigung der von den alliierten Regierungen geforderten Beträge; nur 58 Prozent derselben hatte die Reparationskommission als berechtigt anerkannt; der englische Delegierte Sir John Bradburn hat, wie es scheint, sich sogar dafür eingesetzt, die alliierten Forderungen noch um 34 Milliarden zu kürzen und sie auf 104 Milliarden festzusetzen.

Von den 138 Milliarden entfallen 132 auf die Pensionen und Schäden, sechs Milliarden auf belgische Kriegsschulden. In welchem Verhältnis die 132 Milliarden verteilt werden sollen zwischen Pensionen und Schäden, haben die Alliierten nicht festgelegt.

Keynes hat nun in seinem Buche die Summe, die Deutschland nach den Bestimmungen des Friedensvertrages den Alliierten schuldet, auf 110 Milliarden veranschlagt. Davon rechnet er 74 Milliarden für die Pensionen, 30 Milliarden für die unmitteldar künftigen und vorläufigen Zahlungen der Bevölkerung, Milliarden für die von Belgien aufgenommenen Kriegsschulden.

Diese Summe (von 110 Milliarden) ist nach der Ansicht von Rennes mehr, als Deutschland bezahlen kann. Aber die Forderung mit Ausschluß der Pensionen und Unterhaltungen mag Deutschland zu bezahlen imstande sein. Rennes kommt in seinem Buch ausführlich darauf zu sprechen, wie erlangen von Deutschland vor dem Waffenstillstand getroffenen Vereinbarungen die Bezahlung der Pensionen und Unterhaltungen im Laufe der Friedensverhandlungen durch unzureichende Auslegungsmöglichkeiten in den Friedensvertrag aufgenommen wurde. Der amerikanische „New York Herald“ berichtet, daß die Alliierten (dem Präsidenten Wilson), daß wir keinen einzigen Justizten in der amerikanischen Delegation finden könnten, der sich zugunsten der Einbeziehung der Pensionen (in die Reparationsrechnung) aussprechen würde. Trotzdem hat Wilson sich darauf eingelassen, die Pensionen auf das deutsche Schuldkonto zu legen. Das Argument, das den amerikanischen Präsidenten

insofern überzeugt, ein Recht auf die Unterstehung zu haben, daß ein Schuld nach seiner Entlassung wieder besteht und daß infolgedessen eine Verbindung, deren Wirkungen nach seiner Entlassung aus dem Herrensdiest fortbauen, einem Zivilisten zugestanden werden soll. Das ist „die moralische Basis, auf der zwei Drittel der Forderungen der Alliierten gegenüber Deutschland beruhen.“

Da nach Ansicht von Rennes die Forderungen im Widerspruch zu den Bedingungen stehen, auf Grund deren sich Deutschland seinen Feinden ergeben hat, so müssen „die Anforderungen auf Pensionen und Unterhaltungen aufgegeben werden, weil sie unerschwinglich sind.“

Die Forderung, „reduziert zu werden durch 38 Milliarden eine Summe, die einstuftend nicht in unserem Interesse liegen mag; wahrscheinlich ist aber Deutschland theoretisch imstande, sie zu zahlen.“

Aber mit dieser Reduktion der deutschen Reparationsforderungen um 138 Milliarden um 38 Milliarden nicht nur ein Gelderlös, es ist meiner Ansicht nach theoretisch nicht unmöglich, daß Deutschland 5 Prozent Zinsen und 1 Prozent Amortisation auf diese Gesamtsumme zahlte. Es könnte aber nur gelassen, indem es seine Exporterlöse in einer für Großbritannien schädlichen und furchtbaren Weise zu erhöhen. Produktion antreibt und seinem Finanzministerium ein so schmerzliches Finanzproblem auferlegt, daß unerbittliche Finanzen und schwache, halbtote Regierungen die Folge wären. Selbst wenn diese Zahlungen theoretisch möglich ist, glaube ich nicht, daß sie sich praktisch über eine Periode von 30 Jahren durchführen läßt.“

Daher ist es im Britische Reich auf keine gemeinsame Vorkommenden mit Ausnahme von einer Milliarde Goldmark verzichten. Außerdem soll es die Forderungen Italiens und der kleineren Gläubiger an Deutschland dadurch begünstigen; daß es deren Schulden an das Britische Reich annulliert.

Rennes verteilt die Forderungen der Gläubigerstaaten in folgender Weise auf die 38 Milliarden Mark:

Gläubiger	Summe	Prozent	Gesamt
Britisches Reich	9	23	38
Frankreich	18	47	38
Belgien	3	8	38
Italien	1	3	38
Vereinigte Staaten	1	3	38
Andere Staaten	1	3	38
Gesamt	30	75	38

Wenn das Britische Reich dem Vorkommenden von Rennes entgegenkäme und auch die Vereinigten Staaten auf ihre Ansprüche verzichten, würde Deutschland noch 18 Milliarden an Frankreich und drei Milliarden an Belgien zu bezahlen haben. Diese Summe sollte abgezogen werden durch jährliche Zahlungen von sechs Prozent auf die reduzierte Summe über einen Zeitraum von 30 Jahren. Deutschland hätte nach dieser Rechnung jährlich 1260 Millionen Goldmark zu zahlen. Davon würde Frankreich 1080 Millionen erhalten, Belgien 180 Millionen. Diese Summe ist um ein Vielfaches größer als die Zahl der in Frankreich wieder aufzubauen und ist andererseits doch nicht so niederdrückend, daß wir, um Deutschland zur Zahlung zu zwingen, jedes Frühjahr und jeden Herbst zum Einmarsch bereit sein müßten.

Da es infolge des Schwankens der Goldpreise zu großen Störungen führen könnte, wenn die jährlichen Zahlungen über einen so großen Zeitraum in Gold festgelegt würden, sollten die jährlichen Zahlungen durch freigebige unparteiische Autorität einer Indemnummer des Marktwertes von Gold angepaßt werden.“

Wenn nun ein besorgenes Frankreich Großbritannien und die Vereinigten Staaten, Frankreichs Schulden an sie annullieren, ist es überwiegen im Interesse Frankreichs, diese Regelung des Reparationsproblems anzunehmen. Wenn die jährlichen Zahlungen aus seinen Schulden an Großbritannien und Amerika aufgegeben werden gegen die Zahlung der Zahlungen, die es jährlich an Frankreich zu zahlen hat, kommen etwa 0,91 Milliarden Goldmark heraus. Wenn dagegen die von Rennes vorgeschlagene Revision des Friedensvertrages zustandebringt, würde Frankreich „nicht nur Anrecht auf eine größere Summe, nämlich 138 Milliarden, sondern auch auf ein größeres Maß an Reparationen haben, indem es sich ein Recht erwarten können, bezahlt zu werden, insofern ihm eine Priorität auf Deutschlands verfallene Forderungen zugestanden wird, und weil die gelante Schuldentilgung Deutschlands Zahlungsverpflichtung nicht abheben.“

Die Schulden Deutschlands an Frankreich, die die Vereinigten Staaten die italienischen Schulden annullieren. Die Schulden Deutschlands an Frankreich, die die Vereinigten Staaten die italienischen Schulden annullieren. Die Schulden Deutschlands an Frankreich, die die Vereinigten Staaten die italienischen Schulden annullieren. Die Schulden Deutschlands an Frankreich, die die Vereinigten Staaten die italienischen Schulden annullieren.

Der Rest der Milliarde soll unter Aufsicht der Vereinigten Staaten und Großbritannien verwandt werden, die politische Klärung wieder zu reorganisieren. Nur über die Zinsen dieses Kapitales soll Polen unbedenklich verfügen können. Auf dem Papier würden bei dieser Regelung des Reparationsproblems Großbritannien und die Vereinigten Staaten viel verlieren. Großbritannien ungefähr jährlich 150 000 000 Pfund, Amerika 78 000 000 Pfund. Rennes glaubt aber nicht daran, daß faktisch eines der beiden Länder mehr als einen Bruchteil dieser Beträge jemals einfließen werde. Infolgedessen hält er das Opfer, das sie bringen würden, in Wirklichkeit für geringer, als es scheinbar auf weß den Anschein ist. Insofern rechnet er damit, daß mindestens die Vereinigten Staaten sich auf diese tabulischen Vorkommenden nicht einlassen werden. Wenn sie es nicht tun, muß Großbritannien trotzdem seine „papierernen Forderungen“ annullieren.

Diese Vereinbarung darf Frankreich nur unter einer Bedingung angeboten werden — daß es es annimmt. Wenn er aber, wie England, auf seinen Pfund Reich besteht, mag das Geld seinen Lauf haben. Dann mag Frankreich seinen Schein haben, aber wir auch den unseren. Dann mag Frankreich in Deutschland haben, soviel es zu bekommen vermag, und zahlen, was es den Vereinigten Staaten und England schuldet.

Außer dieser Regelung der Reparation, die Frankreich seinen erkrankten Finanzen verschaffen würde, nimmt die von Rennes vorgeschlagene Revision des Friedens von Versailles auch Bezug auf die Befehle deutscher Gebiete durch die alliierten Truppen: „Es würde die friedlichen Beziehungen in Europa fördern, wenn als Teil der neuen Vereinbarung die

1) Verlag von Duncker und Humblot in München und Leipzig. Preis 48 Mark.

